

Satzung des Fördervereins des Marie-Curie-Gymnasiums Hohen Neuendorf e.V.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Verein führt den Namen **Förderverein des Marie-Curie-Gymnasiums Hohen Neuendorf e.V.**
Sitz des Vereins ist Hohen Neuendorf.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zwecke, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beschaffung von Mitteln für die Erziehung und Bildung der Schüler des Marie-Curie-Gymnasiums in Hohen Neuendorf,
- die Veranstaltung von Vorträgen,
- die Förderung der Zusammengehörigkeit von Schülern, Eltern, Lehrern und ehemaligen Schülern sowie Freunden der Schule sowie
- die Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Erfüllung seiner Zwecke kann sich der Verein Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abgabenordnung bedienen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigungen werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand.

Bei Minderjährigen bedarf der Antrag zur Aufnahme der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- durch Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
- durch Austritt zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres mittels schriftlicher Anzeige drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres,
- durch Ausschluss, über den die Mitgliederversammlung entscheidet, wenn das Mitglied die Zwecke und Interessen des Vereins vorsätzlich verletzt sowie
- durch Ausschluss, wenn ohne Angabe von Gründen die Mitgliedsbeiträge für mindestens ein Jahr nicht entrichtet worden sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Höhe, Fälligkeit und Verzugsfolgen regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung. Derzeit gilt ein jährlicher Mitgliedsbeitrag von 20€, fällig im September eines jeden Jahres.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung gebildet werden kann

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres durchzuführen.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Tagesordnungspunkte werden vom Vorstand bestimmt. Jedes Mitglied hat das Recht eine Änderung oder Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 20 vom Hundert der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- b) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
- c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
- d) Beschluss der Beitragsordnung (§ 5 der Satzung),
- e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,

- g) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassierer/in
- der/dem Schriftführer/in
- bis zu vier Beisitzern/Beisitzerinnen

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen zu denen er mindestens viermal je Geschäftsjahr zusammentritt. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Beirates sind durch den Vorstand zu seinen Sitzungen einzuladen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9 Beirat

Der Beirat setzt sich nach Möglichkeit aus vier Personen zusammen, die aus Ihrer Mitte einen Sprecher wählen.

Aufgabe des Beirates ist es insbesondere, den Vorstand in allen Angelegenheiten bei der Erfüllung der Satzungszwecke zu beraten. In der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt der Beirat die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr.

§ 10 Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Marie-Curie-Gymnasium in Hohen Neuendorf, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 07. Dezember 2010 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.01.1991 außer Kraft.